Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(16.12.1975) Drucksache 9/21

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **21 S**
16. 12. 75

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Vorstraße, Helmer, Am Herzogenkamp (zum Teil einschließlich) und Achterstraße (zum Teil einschließlich)

Bebauungsplan 1058

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 6. November 1975 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan** für ein Gebiet zwischen Vorstraße, Helmer, Am Herzogenkamp (zum Teil einschließlich) und Achterstraße (zum Teil einschließlich) **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet zwischen Vorstraße, Helmer, Am Herzogenkamp (zum Teil einschließlich) und Achterstraße (zum Teil einschließlich) wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 15. Mai 1975 ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden.

die Oberpostdirektion Bremen
die Bundesbahndirektion Hannover
der Senator für Inneres
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
die Feuerwehr Bremen
das Ortsamt Horn-Lehe
der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
der Senator für Arbeit
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Straßen- und Brückenbau —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —

das Bauordnungsamt
das Hochbauamt
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Gartenbauamt
das Wasserwirtschaftsamt
das Universitätsbauamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Landwirtschaftskammer Bremen
die Gartenbaukammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
der Bremische Deichverband am rechten Weserufer
die Bremer Straßenbahn AG
die Stadtwerke Bremen AG
die Bremer Parkplatz GmbH
der Landesverband der Kleingärtner, Kleinsiedler und Gartenheimer für Bremen und Umgegend e. V.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hatte am 12. Juni 1975 die Auslegung des Planes gemäß § 2 Absatz 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 1. August bis 1. September 1975 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 10. bis 24. Juli 1975 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Ortsamt Horn-Lehe Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind keine Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Vorstraße, Helmer, Am Herzogenkamp (zum Teil einschließlich) und Achterstraße (zum Teil einschließlich) zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Vorstraße, Helmer, Am Herzogenkamp (zum Teil einschließlich) und Achterstraße (zum Teil einschließlich)

Bebauungsplan 1058

I. Anlaß der Planaufstellung und Planinhalt

Eine Bebauung des Bereiches östlich der Universität verfolgt das Ziel der Verknüpfung der Universität mit dem Ortsteil Horn-Lehe. Diesem Ziel dient sowohl der Bau von Wohnungen als Folge der Universität als auch der Bau von zusätzlichen öffentlichen Einrichtungen, die den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen und zugleich Beziehungen zur Universität haben oder solche entwickeln können.

Daher bietet sich in diesem Bereich auch der Standort für ein Rehabilitationszentrum (Berufsbildungszentrum für behinderte Jugendliche) an.

Mit dem Bebauungsplan 1058 sollen städtebauliche Festsetzungen geschaffen werden (Baugrundstück für den Gemeinbedarf), die die Errichtung eines Rehabilitationszentrums (Berufsbildungszentrum für behinderte Jugendliche) ermöglichen.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung läßt den Bau eines Rehabilitationszentrums zu.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen bezeichnet.

Die Erschließung wird durch die Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche — abzweigend von der Achterstraße — gesichert. Eine weitere Erschließung von der Vorstraße her ist über eine geplante Stichstraße und in deren Verlängerung über eine Rad- und Gehwegverbindung möglich.

Die notwendigen Stellplätze können in den überbaubaren Flächen des Baugrundstückes angelegt werden.

Die Gemeinbedarfsfläche für das Kindertagesheim ergänzt das in dem Bebauungsplan 1047 ausgewiesene Gemeinbedarfsgrundstück für das Kindertagesheim an der Vorstraße.

II. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

für Arbeiten des Amtes für Straßen- und Brückenbau	DM 215 000,—
für Arbeiten des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung	DM 610 000,—
für Arbeiten des Wasserwirtschaftsamtes	DM 300 000,—

Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

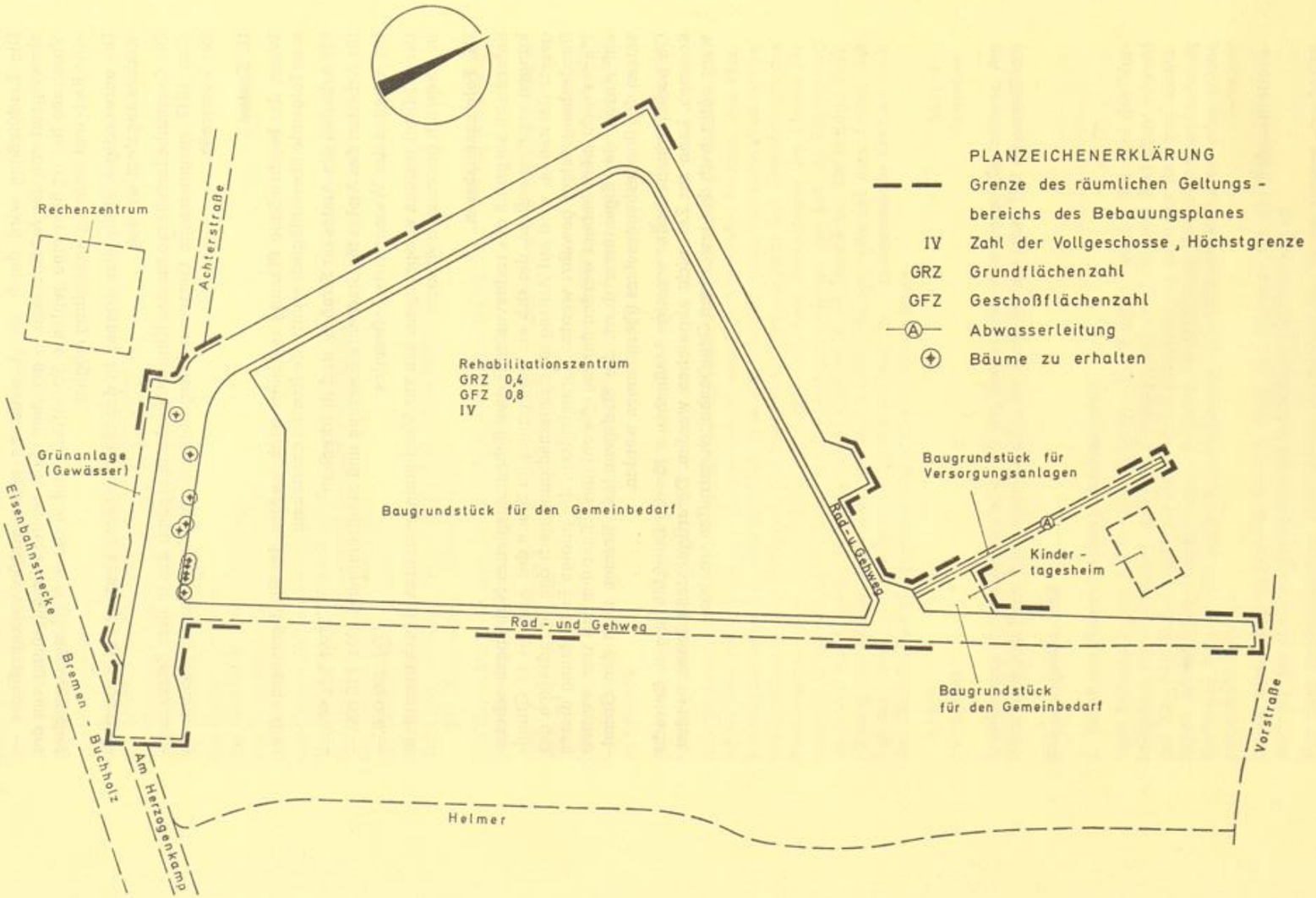
III. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

BEBAUUNGSPLAN 1058

für ein Gebiet zwischen Vorstraße, Helmer, Am Herzogenkamp (zum Teil einschließlich) und Achterstraße (zum Teil einschließlich)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- IV Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- (A) Abwasserleitung
- Bäume zu erhalten

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.